

Fingert St. Mucka

Allgemeine Bedingungen

für die Herstellung von Organen
der Firma **Ed. u. J. Vogt, Corbach i. Waldeck**

§ 1

Die Firma **Ed. u. J. Vogt, Corbach** übernimmt auf den durch den Grund vorstehender beiderseits genehmigten Disposition mit Kostenaufschlag zum vereinbarten Preise und zu folgenden Zahlungsbedingungen.

*25 Mk. (wie Anhang: Garantie für fünf Jahre
für die Orgel (signifiziert) geliefert nach Fertigstellung
in Übernahmepreis des Orgels*

§ 2

Vogt verpflichtet sich nicht nur zu sämtlichen Teilen des Werkes das für dessen Schönheit und klanglichen Effekt nötige allerbeste Material zu verwenden, sondern vielmehr auch das Werk kunstgerecht herzustellen, die zum Registerwerk gehörenden Teile auf's sorgfältigste auszuführen und ferner jeder einzelnen Register seinen Namen entsprechende charakteristische Intonation, dem Ganzen aber jene Kraft und Tonfülle zu geben, wie eine solche durch den Umfang der Disposition bedingt ist. Die Stimmung geschieht nach dem Normalton (a = 8⁷⁰) Schwingungen bei 15° $\frac{1}{4}$ Celsius.

§ 3

Für Güte und Dauerhaftigkeit des Werkes leistet der Verfertiger eine Garantie von fünf Jahren Tage der Übernahme seitens des Bestellers in der Weise, dass alle Fehler, welche sich infolge Konstruktion oder Verwendung von nicht zweckentsprechenden Materials im Laufe dieser Zeit zeigen oder eintreten sollten, sofort auf seine Kosten verbessert werden. Von dieser Garantie ist ausgeschlossen, was sich durch Verschleiß der Register, sowie alles was nachweislich in Folge unrichtiger Behandlung, durch Unachtsamkeit, Stauung, Ungezielter Temperatureinflüsse, durch höhere Gewalt oder durch dritte Personen entstanden ist.

Die Pflicht der Unterhaltung des Orgels fällt während der Garantiezeit durch Ed. u. J. Vogt, Corbach i. Waldeck zu.

Die Unterhaltung des Orgels während der Garantiezeit ist durch Ed. u. J. Vogt, Corbach i. Waldeck zu übernehmen.

Die Unterhaltung des Orgels während der Garantiezeit ist durch Ed. u. J. Vogt, Corbach i. Waldeck zu übernehmen.

Die Unterhaltung des Orgels während der Garantiezeit ist durch Ed. u. J. Vogt, Corbach i. Waldeck zu übernehmen.

Beiden Teilen steht das Recht zu, zu diesem Zwecke je auf eigene Rechnung einen Sachverständigen hinzuziehen.

In Zweifel und Streitfällen verzichten die Parteien auf gerichtliche Entscheidung und unterwerfen sich dem Urteil eines Schiedsgerichts, welches aus den erwähnten Sachverständigen und einem von denselben gemeinsam zu wählenden Obmann besteht unter Ausschluss jeder Berufung gegen deren Urteil.

§ 6

Als nicht mit in die Akkordsumme mit einberufen hat der Besteller zu übernehmen:

- a) Den Transport der Orgel von der Station bis in die Kirche und den Rücktransport der leeren Emballage und Werkzeuge zur Station. *Personen und Fracht*
- b) Die Gestellung einer hilfeleistenden Person während der Aufstellung der Orgel an Ort und Stelle nach Bedarf und nötigenfalls einige Leute zum Heben und Tragen von schweren Orgelteilen, sowie evtl. elektrische Kraft und Beleuchtung.

§ 7

Nachrechnungen für die im Kostenschlag genau bezeichneten Arbeiten finden von Seiten der Firma nicht statt.

§ 8

Erfolgte Bestellung mittels eingeschriebenen Briefes unter Anerkennung vorstehender Bedingungen hat rechtsverbindliche Wirkung.

Corbach, den *14. März* 1913

Kopiert

E. J. Vagel
[Signature]

[Signature]